

Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen und die Durchführung der (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst (RL i. K.), wenn der erforderliche Hochschulabschluss nicht vorliegt (siehe § 9 Teil I: Ausbildungsordnung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg in ihrer jeweiligen, auch ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Fassung). Diese Richtlinien gelten insbesondere für Religionslehrkräfte im kirchlichen Vorbereitungsdienst (RL i. k. V.) mit Abschluss des Studiengangs Religionspädagogik über Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.) oder mit einem vergleichbaren Abschluss, die sich für den hauptberuflichen Dienst an Grund-, Mittel- und Förderschulen qualifizieren wollen.

Aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern aus dem Jahre 1974 im Zusammenhang mit dem Bayerischen Konkordat dürfen von der Kirche Mitarbeitende an „Volks-, Sondervolksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen nur eingesetzt werden, die mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet sind“. Eine nebenberufliche Beschäftigung von Religionslehrkräften (bis zu zwölf Wochenstunden), die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Kirche darf nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in begründeten Ausnahmefällen kirchlichen Lehrkräften den Zugang zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft i. K. mit mehr als zwölf Wochenstunden Religionsunterricht eröffnen, wenn eine besondere Qualifikation nachgewiesen wird.

Die Abteilung Schule und Religionsunterricht bietet unter bestimmten Zulassungsvoraussetzungen zwei unterschiedliche Qualifizierungswege an, über die diese besondere Eignung für den hauptberuflichen Einsatz erworben bzw. nachgewiesen wird:

Model 1: Seminarintegriertes zusätzliches Qualifizierungsjahr (für Berufseinsteiger),

Model 2: Nachqualifizierung (bei Vorliegen mehrjähriger Berufserfahrung).

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- 1.1. Für die Zulassung und Durchführung der (Nach-)Qualifizierung ist die Abteilung Schule und Religionsunterricht verantwortlich.
- 1.2.
 - a) Der Antrag für das seminarintegrierte zusätzliche Qualifizierungsjahr ist vor Abschluss des Anstellungsvertrages als Religionslehrkraft im kirchlichen Vorbereitungsdienst (RL i. k. V.) zu stellen.
 - b) Der Antrag zur Nachqualifizierung ist von den Mitarbeitenden bis spätestens 1. Februar für das je folgende Schuljahr bei der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich einzureichen.
- 1.3. Die Prüfungskommission der Abteilung Schule und Religionsunterricht (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg, § 3 Teil II: Prüfungsordnung) stellt fest, ob die Voraussetzungen für die (Nach-)Qualifizierung gemäß diesen Richtlinien gegeben sind. Die Mitarbeitenden erhalten von der Abteilung Schule und Religionsunterricht einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Prüfungskommission. Eine Ablehnung ist zu begründen. Eine Zusage benennt die jeweils erforderlichen Maßnahmen der (Nach-)Qualifizierung. Für die (Nach-)Qualifizierung kann die Prüfungskommission von diesen Richtlinien in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.
- 1.4. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Fachbereich I: Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar der Abteilung Schule und Religionsunterricht zuständig; dabei werden die einschlägigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg angewandt.
- 1.5. Die vorgesehenen Beratungs- und Feststellungsbesuche werden im Rahmen des seminarintegrierten zusätzlichen Qualifizierungsjahres durch die für die Seminausbildung zuständigen Mitarbeitenden und im Rahmen der Nachqualifizierung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht und der zuständigen Schulbeauftragten oder dem zuständigen Schulbeauftragten durchgeführt.
- 1.6. Nach Abschluss der Maßnahmen legt die Prüfungskommission der Abteilung Schule und Religionsunterricht die Gesamtnote fest. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelergebnisse addiert und durch die Anzahl der Noten dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben wird. Die (Nach-)Qualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote gut (2,50) erzielt wurde. Den Mitarbeitenden wird das Ergebnis der Nachqualifizierung von der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitgeteilt.
- 1.7. Die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg zu Notenstufen, Prüfungsversäumnis, Prüfungswiederholung, Unterschleif usw. finden im Grundsatz Anwendung.

- 1.8. Mit erfolgreichem Abschluss des seminarintegrierten zusätzlichen Qualifizierungsjahres erwerben die Mitarbeitenden den Status als RL i. k. V. mit Zulassungsvoraussetzung für den hauptberuflichen Dienst. Die Zuteilung eines höheren Stundenmaßes ist vom Bedarf im Einsatzgebiet abhängig. Ein Anspruch auf ein höheres Stundendeputat besteht durch den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nicht.

2. Regelungen für das Seminarintegrierte zusätzliche Qualifizierungsjahr

Unter bestimmten Zulassungsvoraussetzungen kann bereits beim Berufseinstieg im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die besondere Qualifizierung für den hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft i. K. durch ein zusätzliches einjähriges Ausbildungsmodul angestrebt werden. Durch die Integration des Qualifizierungsmoduls in die Seminausbildung wird die Orientierung am Ausbildungsstandard mit intensiver Begleitung gewährleistet. Auf diesem Weg kann in drei Ausbildungsjahren die Zweite Dienstprüfung für Religionslehrkräfte i. K. abgeschlossen werden.

2.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie des Religionspädagogischen Kurses im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.).
- Im Religionspädagogischen Kurs ist zudem ein Gesamtergebnis mit einem Notenwert von mindestens 2,50 erforderlich.

2.2. Qualifizierungsrahmen und -anforderungen

- Unterrichtseinsatz mit eigenem Stundendeputat von mindestens sechs und höchstens zwölf Unterrichtsstunden pro Woche.
- Zur Unterstützung kann eine durchgängige oder zeitweise Hospitationsmöglichkeit eingerichtet werden.
- Teilnahme an den Seminarveranstaltungen (Seminar- und Ausbildungstage).
- Zwei Beratungsbesuche in je zwei Unterrichtsstunden.
- Reflektierte Praxisarbeit (ausführliche Darstellung einer drei- bis vierstündigen Sequenz); diese wird durch zwei Mitarbeitende des Religionspädagogischen Seminars bewertet.
- Benoteter Feststellungsbesuch in einer Unterrichtsstunde; vorzulegen ist ein schriftlicher Unterrichtsverlauf mit Lehrplanbezügen und Zielformulierungen.

2.3. Feststellung der besonderen Qualifikation

- Aus den beiden bewerteten Ausbildungsanforderungen wird die Gesamtnote ermittelt (siehe 1.6): Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelergebnisse der Praxisarbeit und des Feststellungsbesuches addiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote. Die Benotung der Teilleistungen erfolgt analog den Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die

Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg, Teil II: Prüfungsordnung § 11 Abs. 1.

- Die besondere Qualifikation für die Zulassung zum hauptberuflichen Dienst ist bei einer Gesamtnote von mindestens 2,50 erreicht. Im schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Qualifizierung werden die Noten der beiden Teilleistungen und die daraus berechnete Gesamtnote angegeben.
- Bei Nichterreichen dieser besonderen Qualifikation bleibt der Status als Religionslehrkraft i. K. für den nebenberuflichen Einsatz erhalten.

2.4. Weiterer Verlauf der Ausbildung:

- Der erfolgreiche Abschluss der besonderen Qualifikation ermöglicht den weiteren Ausbildungsweg für den hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft i. K. in zwei weiteren Seminarjahren, die sich unter Einbeziehung des seminarintegrierten zusätzlichen Qualifizierungsjahres im Wesentlichen an der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg orientieren:

Im ersten Jahr sind weiterhin die Seminarveranstaltungen (Seminar- bzw. Ausbildungstage) zu besuchen; es finden drei Beratungsbesuche in jeweils zwei Unterrichtsstunden statt. Am Ende dieses Seminarjahres steht die mündliche Prüfung als Teil der Zweiten Dienstprüfung (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg) an. Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Stundendeputates. Die zeitliche Anrechnung für die Seminarteilnahme erfolgt gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg.

Im zweiten Jahr sind keine Seminar- und Ausbildungstage zu besuchen. Die Ausbildungsbegleitung erfolgt durch zwei Beratungsbesuche in je zwei Unterrichtsstunden. Als Teilleistungen zur Zweiten Dienstprüfung sind die Schriftliche Hausarbeit und die Lehrproben in zwei Unterrichtsstunden (in Grund- und Mittelschule) einzubringen. Für oben genannte Seminarleistungen wird eine zeitliche Anrechnung von einer Unterrichtsstunde/pro Woche gewährt. Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann die Verleihung der Missio canonica für Grund-, Mittel- und Förderschulen erfolgen und die unbefristete Übernahme als Religionslehrkraft i. K. beantragt werden.

- Bei Nichterreichen der besonderen Qualifikation wird das seminarintegrierte zusätzliche Qualifizierungsjahr als erstes Seminarjahr im Rahmen des Ausbildungsweges zur Zweiten Dienstprüfung für Religionslehrkräfte im nebenberuflichen Einsatz anerkannt. Für das folgende zweite Seminarjahr gelten demnach die Regelungen gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrkräfte im Kirchen- dienst in der Diözese Augsburg.

3. Nachqualifizierung

Unter bestimmten Zulassungsvoraussetzungen können nebenberufliche Religionslehrkräfte i. K. auch nach der Zweiten Dienstprüfung für den nebenberuflichen Einsatz die Eignung für den hauptberuflichen Dienst anstreben. Diese Qualifizierung berücksichtigt die Entwicklung der (religions-)pädagogischen Kompetenzen durch eine mehrjährige Berufserfahrung. Als qualifizierende Maßnahme wird dabei die Unterrichtsberatung und -reflexion genutzt, die auf eine Weiterentwicklung der (religions-)pädagogischen Kompetenzen und der Unterrichtsqualität abzielt.

3.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss des Grund- und Aufbaukurses sowie des Religionspädagogischen Kurses im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg (Katholische Akademie Domschule Würzburg e. V.).
- Im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes wurde die vollständige zweijährige Seminarphase absolviert und die Zweite Dienstprüfung mit mindestens der Gesamtnote befriedigend (3,0) abgeschlossen.
- Nach Abschluss der Zweiten Dienstprüfung ist wenigstens eine vierjährige Unterrichtserfahrung bei einem durchschnittlichen Unterrichtsdeputat von mindestens acht Wochenstunden nachzuweisen.
- Der Bedarf an hauptberuflichen Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst kann nicht durch im kirchlichen Dienst stehende Lehrkräfte abgedeckt werden, die den erforderlichen Hochschulabschluss vorweisen.

3.2. Qualifizierungsrahmen und -anforderungen

- Wurden im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die Seminar- und Ausbildungstage nur während eines Seminarjahres besucht, muss die erforderliche Teilnahme an diesen Seminarveranstaltungen in einem zweiten Jahr nachgeholt werden. Bei einer Unterrichtspraxis von mindestens fünf Jahren nach Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann auf die Teilnahme an den Ausbildungstagen verzichtet werden. Über die Inhalte der Seminartage erfolgt abschließend eine nicht benotete mündliche Prüfung.
- Im Rahmen der Nachqualifizierung wird je ein beratender Unterrichtsbesuch i. d. R. in einer Grund- und einer Mittelschule durchgeführt.

3.3. Feststellung der besonderen Qualifikation

- Die abschließende Überprüfung der besonderen Qualifikation erfolgt durch je einen benoteten Feststellungsbesuch in zwei Unterrichtsstunden an verschiedenen Schularten (i. d. R. Grund- und Mittelschule). Es ist jeweils eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung (Didaktische Analyse) vorzulegen.
- Die besondere Qualifikation für den hauptberuflichen Einsatz ist bei einer Gesamtnote von mindestens 2,50 erreicht. Im schriftlichen

Bescheid über das Ergebnis der Nachqualifizierung werden die Noten der beiden Feststellungsbesuche und die daraus berechnete Gesamtnote angegeben.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien für die (Nach-)Qualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft im Kirchendienst treten am 1. September 2023 in Kraft und gelten für alle Religionslehrkräfte, die ab diesem Zeitpunkt eine (Nach-)Qualifizierung beginnen. Mit Ablauf des 31. August 2023 treten die Richtlinien für die Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrer/-in im Kirchendienst, veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2017, Nr. 7 vom 21. Juni 2017, außer Kraft, mit Ausnahme der Regelungen zur Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten oder Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.